

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 1. Juni.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Heeresorganisation Schwedens und Norwegens. — Kavalleristische Träume. — Eidgenossenschaft: Bericht des eidg. Militärdepartements über die Unterrichtskurse im Jahre 1888. (Forts. u. Schluss.) Missionen ins Ausland. Schiessschulen 1888. Modell des Offizierskoffers. Freiwillige Unfallversicherung. 50jähriges Dienstjubiläum des Herrn Generals Herzog. Ehrengabe. Freisprechung des Rekruten Portmann wegen Nothwehr. Eine bezügliche Einsendung. Kriegsgericht der VI. Division. Rapport der VI. Artillerie-Brigade. Militärliteratur. Anhang zum Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner. Reingewinn der Emissionsbanken im Jahre 1888. Erprobung der neuen Infanterie-Fuhrwerke bei dem Ausmarsch des 6. Schützenbataillons. Beherzigenswerthe Worte. Zusammenkunft der kantonalen Militärdirektoren. Zürich: Begräbniss des Herrn Hauptmann Karl Sieber. Nidwalden: Militärdirektor. Kaserne in Bellinzona. — Ausland: Frankreich: Pferdebedarf für 1890. England: Manöverhumor.

Die Heeresorganisation Schwedens und Norwegens.

Eine der originellsten Heeresverfassungen unter den europäischen Staaten besitzt das Königreich Schweden und Norwegen. Das Heer dieser beiden Reiche ist im Wesentlichen eine Miliz, da trotz aller Reorganisationsvorschläge der Regierung dieselbe bisher noch nicht in der Lage war, die aus einer Majorität von bäuerlichen Grundbesitzern bestehende Volksvertretung zur Genehmigung einer den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Umgestaltung des Wehrsystems zu veranlassen. Die schwedische Armee ist im Wesentlichen ein Werbeheer, wenigstens, was die wichtigsten Bestandtheile derselben, das stehende Heer und dessen zweite Reserve, die Indelta-Armee, betrifft. Die allgemeine Wehrpflicht gilt nur für die erste Reserve des stehenden Heeres, die Landwehr oder Bevaring. Zum Dienst in der letzteren ist jeder kriegstüchtige Bewohner des Landes vom 21. Lebensjahre an bis zum 32. Jahre verpflichtet. Während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstpflicht in der Bevaring sind deren Mannschaften der beiden jüngsten Jahrgänge der Infanterie zur Absolvierung zweier Uebungen bei der aktiven Armee in der Dauer von je drei Wochen innerhalb zweier Jahre verpflichtet. Die vier übrigen Jahrgänge unterliegen dieser Verpflichtung nicht, sondern haben nur wie die gesammte Landwehr dem Zweck zu genügen, im Kriegsfall das stehende Heer auf den Kriegsfuss zu bringen. Die sechs letzten Jahrgänge der Bevaring kommen für diesen Zweck nur als eine Reserve, wie sie auch genannt werden, in Betracht. Für die Bevaring oder Landwehr existiren behufs rascheren

Uebergangs in die Feldformation permanente Stämme für ein Regiment und drei Bataillone, welche auch zur Einübung der Bevaring benutzt werden. Dass natürlich die Ausbildung der Bevaring bei einer nur zweimal je drei Wochen dauernden Einübungsperiode eine nur sehr lückenhafte sein kann, liegt auf der Hand und wird von der schwedischen Regierung vollkommen gewürdigt. Zu grösseren Manövern werden die Mannschaften der Bevaring nur hie und da, nicht prinzipiell wenigstens einmal, herangezogen.

Das Heerwesen Schwedens wurde 1680 durch das sogenannte Eintheilungswerk Karls XI. in seiner eigenartigen Weise geordnet. Die Nation verpflichtete sich damals, beständig eine gewisse Anzahl Reiter (Rusthall), Soldaten (Rothall) und Bootsleute (Batsmannshall) zu unterhalten. Zu diesem Zwecke wurde das Land in kleine Distrikte (Rotar) getheilt, deren Grundbesitzer einen Mann stellen und diesen mit einem „Torp“, d. h. einem kleinen Grundstück und Wohnhaus, ausstatten, bewaffnen und bekleiden mussten. Der Mann wird im Frieden als Arbeiter benützt und zwar ausser der Zeit seiner jährlichen, vier Wochen dauernden Uebungszeit und den Fällen, wo er öffentliche Arbeiten, Festungsbau, Kanal- und Eisenbahnbauten etc. verrichtet. Derart ist der zweite Bestandtheil des schwedischen aktiven Heeres, die Indelta-armee, organisirt. Die Truppen derselben nehmen seit 1873 abwechselnd an den Herbstübungen, welche erst in jenem Jahre eingeführt wurden, Theil. Ziehen die Indelta-Truppen in den Krieg, so erhalten sie Löhnung, während ausserdem der Distrikt, Gutsbesitzer oder Bauer, dem sie angehören, verpflichtet ist, den „Torp“